

Die Vertragspartner:

| Auftraggeber: | Versicherungsmakler: |
|---------------|--|
| Firma | Manfred Klein Versicherungsmakler e.K. |
| Name* | |
| Vorname* | |
| Strasse* | An der Nospert 5 |
| PLZ/Ort* | 51580 Reichshof-Lepperhof |
| Tel.* | +49 (0)2265 - 99 00 23 |
| Fax | +49 (0)2265 - 99 00 24 |
| Mobil | +49 (0)171 - 52 58 805 |
| E-Mail | mk@versicherungsmakler-klein.de |
| Internet | www.versicherungsmakler-klein.de |

**Pflichtfelder unbedingt ausfüllen*

Vertragsinhalt:

§ 1 Leistungsumfang

Der Auftraggeber beauftragt den Versicherungsmakler mit der Wahrnehmung der Versicherungsinteressen aus den genannten Versicherungs- und Bausparverträgen, insbesondere mit der Vermittlung der Versicherungen, sowie Bausparverträgen und die hierfür erforderliche Beratung des Mandanten, die Verwaltung und Betreuung der Versicherungen und Bausparverträgen, die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs einschließlich Prämienabrechnungen und Schadenverrechnungen.

Nicht gegenständlich sind in jedem Fall die gesetzlichen Sozialversicherungen, sofern dieses nicht privatwirtschaftliche Versicherungsverträge berührt. Die Empfehlung einer gesetzlichen Krankenkasse steht dem Makler frei.

Der Auftraggeber stellt dem Makler die für seine Tätigkeitsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig, wahrheitsgemäß und zeitnah zur Verfügung. Die Maklertätigkeit beginnt unabhängig vom Beginn des Vertrages erst mit Erhalt der Unterlagen und Informationen. Änderungen der Risikoverhältnisse zeigt der Auftraggeber unverzüglich dem Makler an, damit der Makler von Fall zu Fall tätig werden kann.

Der Makler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler. Er ist weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.

Der Auftraggeber willigt ein, dass der Makler ihn zu Werbezwecken, telefonisch oder schriftlich kontaktieren darf. Diese Regelung gilt auch über die Beendigung des Maklerauftrages hinaus, sofern der Auftraggeber sein Einverständnis nicht schriftlich widerrufen hat. Der Widerruf zu dieser Regelung kann jederzeit erfolgen.

§ 2 Vollmacht

Der Auftraggeber ermächtigt den Makler, bezogen auf die genannten Versicherungs- und Bausparverträge, alle erforderlichen Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften und Bausparkassen zu führen. Er ist insbesondere bevollmächtigt, Umdeckung, Kündigung oder Änderung der genannten Versicherungs- und Bausparverträge für den Auftraggeber nach Abstimmung gem. den Weisungen des Mandanten durchzuführen und entsprechende Erklärungen der Versicherungsunternehmen für den Auftraggeber insbesondere die erforderlichen Unterlagen nach dem Versicherungsvertragsgesetz wie Produktinformationsblatt, Merkblatt zur Datenverarbeitung, Informationsblatt, Kunden VVG Info, Versicherungsbedingungen und Erläuterungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht entgegenzunehmen.

§ 3 Datenschutz Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer und Bausparkassen im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zum Beispiel Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen, sowie bei künftigen Anträgen und bei Vertragskündigungen oder im Rahmen der Schadensbearbeitung.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer und Bausparkassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungs- und Bausparangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Fortsetzung Vertragsinhalt:

Fortsetzung § 3 Datenschutz Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung bzw. Angebotsabgabe erforderlich ist.

Die vorgenannte Einwilligung gilt im gesetzlichen Rahmen auch für die Datenspeicherung und Weiterverarbeitung beim Makler selbst. Sofern der Makler Deckung über einen Dritten besorgt (z.B. einen Maklerpool oder einen Spezialmakler) gilt dieses sinngemäß. Ebenso gilt dies für Unternehmen, die in Personalunion des Maklers geführt werden (z.B. Einzelfirma des Maklers oder GmbH).

§ 4 Vertragsdauer

Dieser Maklervertrag ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündbar.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Maklers in Form einer laufenden Courtage bzw. Provision trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Abweichungen hiervon müssen von den Vertragsparteien gesondert und ausdrücklich vereinbart werden. Eine gesonderte Entgeltvereinbarung (z.B. bei courtagefreien Tarifen) steht dem Maklerauftrag nicht entgegen. Ansprüche des Auftraggebers auf Rückvergütung sind ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung der vertraglichen Pflichten des Maklers ist die Haftung auf einen Betrag von z.Zt. 1.130.000 € begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vor. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt

Der Makler haftet nur für Verträge, die er auch selbst vermittelt hat. Sämtliche Altverträge des VN bleiben außerhalb der Haftung.

Diese Schadenersatzansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mandant Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren die Ansprüche aber 3 Jahre nach Beendigung des Maklerauftrages

Bei Schadenersatzansprüchen gegen den Makler, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, gelten keine Haftungsbeschränkungen oder verkürzte Verjährungsbestimmungen, sondern ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Marktüberblick

Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit in aller Regel nur Versicherungsgesellschaften, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten und Maklercourtage in handelsüblicher Höhe zahlen. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder die gesetzlichen Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des kompletten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck am ehesten entspricht. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist des Sitz des Maklerunternehmens.

§ 9 Wichtiger Hinweis für Auftraggeber

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die Regelungen des Maklervertrages an. Wird eine Höherversicherung über den gesetzlichen Umfang (vgl § 7 dieses Vertrages) hinaus gewünscht? Ja Nein

Die Erstinformation gemäß § 11 der Versicherungsvermittlerordnung habe ich erhalten: Ja Nein

Unterschriften:

Ort & Datum Versicherungsnehmer

Reichshof, den

Ort & Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Unterschrift Manfred Klein Versicherungsmakler e.K.